

Statuten des Vereins **trauern hilft**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «trauern hilft» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein trauern hilft bezweckt die Vernetzung und die Sichtbarmachung von Fachpersonen und Institutionen, die sich im Bereich Familientrauerbegleitung, also insbesondere in der Begleitung von trauernden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen engagieren.

- Der Verein finanziert und unterstützt Angebote zur Trauerbegleitung für Familien.
- Zu diesem Zweck kann der Verein alle Tätigkeiten ausführen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
- Der Verein kann eigene Dienstleistungen anbieten, insbesondere Schulungen, Vorträge, Kurse, Seminare sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen und Produktionen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Legate, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vereinsversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Ferner kann bei Bedarf und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Führung der operativen Geschäfte wird in diesem Fall vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer (oder einer Geschäftsstelle) übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement festzuhalten.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diese findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden organisiert. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung kann in Person, online oder hybrid stattfinden. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die /der Vorsitzende den Stichtscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (E-Mail, Whatsapp oder vergleichbares) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8.12.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins



Christine Kaufmann, Präsidentin



Regula Fellner, Protokollführerin